

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 2.40 einschließlich des "Amts- und Anzeigebblattes" in der Geschäftszeit, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige unvorhergesehenen Veränderungen des Zeitraumes der Abrechnung oder der Beförderungsbedingungen — hat der Abnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: **Emil Hannebach** in Eibenstock.
65. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 15 Pf. Im Reklameteil die Zeile 40 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.
Fernsprecher Nr. 110.

N 82.

Mittwoch, den 10. April

1918.

Verordnung

Verhütung und Ausbreitung des Kartoffelkrebse betr.

Nachdem in Gärten und auf den Feldern kleinerer Besitzer in Krippen, Proffen, Rathmannsdorf und Ramenz das Auftreten des Kartoffelkrebes (Chrysophlictis endobiotica), einer außerordentlich gefährlichen Kartoffelkrankheit, festgestellt worden ist, wird zur Verhütung seiner weiteren Ausbreitung auf Grund der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (RdM. S. 745) Folgendes verordnet:

1. Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Besichtigung und Prüfung auf das Vorhandensein des Kartoffelkrebes durch die Ortsbehörden und durch Beamte der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt zu Dresden — Hauptstelle für Pflanzenschutzdienst im Königreich Sachsen. Letztere führen zu diesem Zweck einen besonderen Ausweis.

2. In Ausübung dieses Dienstes ist dem damit beauftragten Beamten jederzeit Zutritt zu den Kartoffelfeldern und Kartoffellagerstellen und die Entnahme von Pflanzen oder Knollen für die erforderlichen Untersuchungen zu gestatten.

3. Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortsbehörde (dem Gutsvorsteher) anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei den Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Vertreter ab, bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat. Die Anzeigepflicht entfällt nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist. Die Ortsbehörde (der Gutsvorsteher) hat die Anzeigen unverzüglich an die Hauptstelle für Pflanzenschutzdienst im Königreich Sachsen, Landwirtschaftliche Versuchsanstalt, Dresden-V., Stübelsallee 2, weiter zu leiten.

4. Die Merkmale des Kartoffelkrebes sind im Anhange angegeben. Ausführliche Mitteilungen und Abbildungen finden sich im Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlich Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, Dahlem-Berlin.

5. Auf dem Felde, das krebstrante Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

6. Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder verbrannt werden.

7. In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verweichten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jede Beförderung nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.

8. Schuhwerk von Personen und Hufe von Tieren, die mit Kartoffelkrebs verweichte Felder betreten haben, und Geräte sind sorgfältig von anhaftender Erde zu reinigen.

9. Auf den verweichten Feldern sind Tafeln mit der Aufschrift „Vorsicht, Kartoffelkrebs!“ in Größe von mindestens 15 zu 40 cm aufzustellen.

10. Auf dem Felde, auf dem krebstrante Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen bis auf weiteres nur die von der Hauptstelle für Pflanzenschutzdienst im Königreich Sachsen, Dresden-V., Stübelsallee 2, genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verweichten Grundstücks sind zulässig.

11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (RdM. S. 745) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Dresden, den 4. April 1918.

Ministerium des Innern.

692 a III L.
1528

Anhang.

Der Kartoffelkrebs ist daran kenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen; an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verkrüppeln und zerkrümeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer

an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Boden liegenden Knollen-Auswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

2. Nachtrag

zur Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung für den Rest des Erntejahres 1917/18 vom 6. Februar 1918.

Die durch die Bekanntmachung vom 28. Februar 1918 für die Bezirke der Amtshauptmannschaften **Bauhen** und **Reichen** ausgesprochene **Sperrung** für Belieferung des Abschnittes C der Landeskartoffelkarte wird für diese beiden Bezirke vom heutigen Tage ab wieder **aufgehoben**.

Dresden, den 8. April 1918.

1531
836 II B IV

Ministerium des Innern.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Mittwoch, den 10. d. Mts., Marke E 1: 200 g Graupen zu 15 Pf.,
Donnerstag, den 11. d. Mts., Marke E 3: 125 g Runkelrübe zu 19 Pf.,
Freitag, den 12. d. Mts., Marke E 2: 250 g Sauerkraut (je zur Hälfte Weißkohl- und Rübentrakt) zum Preise von 13 Pf. in den Geschäften Bürger, Konsumverein II, Heymann, Oth, Herold, Hauschild, Konsumverein I, Engmann.
Eibenstock, am 9. April 1918.
Der Stadtrat.

Ausgabe von Kohlenarten

auf die Zeit vom 31. März bis 28. September 1918 in nachstehender Reihenfolge der an der Ausgabestelle vorzulegenden Ausweishefte.

Mittwoch, den 10. dieses Monats,

vorm.	von 7-8 Uhr	Nr.	1-200
"	" 8-9 "	"	201-400
"	" 9-10 "	"	401-600
"	" 10-11 "	"	601-800
"	" 11-12 "	"	801-1000
nachm.	" 2-3 "	"	1001-1200
"	" 3-4 "	"	1201-1400

Donnerstag, den 11. dieses Monats,

vorm.	von 8-9 Uhr	Nr.	1401-1600
"	" 9-10 "	"	1601-1800
"	" 10-11 "	"	1801 u. höh. Nr.

Die Zeiten sind genau einzuhalten.
Eibenstock, am 8. April 1918.

Der Stadtrat.

Petroleumversorgung.

Auf die Petroleumkarte entfällt für März/April 1/2 Petroleum. Die Abgabe beginnt vom 10. d. Mts. ab.

Eibenstock, den 9. April 1918.

Der Stadtrat.

Strickarbeiten für die Heeresverwaltung.

Ausgabe von Garnen:

Mittwoch, den 10. d. M.,	S,	vorm. 9-11 Uhr
Donnerstag, " 11. " "	T-Z,	und
Freitag, " 12. " "	A-G,	nachm. 2-5 Uhr.
Sonabend, " 13. " "	H, J, K,	
Montag, " 15. " "	L-R.	

Nur an **Erwachsene**, die das Ausweisheft vorlegen, werden Garne ausgegeben. Kinder müssen zurückgewiesen werden. Die Zeiten sind genau einzuhalten. Es können an den festgesetzten Tagen nur je die vorstehend aufgerufenen Strickertinnen abgefertigt werden.

Eibenstock, den 8. April 1918.

Der Stadtrat.

Die am 1. April d. J. fällig gewordenen **Brandversicherungsbeiträge** sind nach 1 Pfennig von jeder Einheit für die Gebäudeversicherung und 1/2 Pfennig von jeder Einheit für die Maschinenversicherung nebst den fälligen Stückbeiträgen innerhalb der zur Zahlung nachgelassenen **achtstägigen** Frist bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten.
Schönheide, am 6. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Es eilt nicht mit der Einzahlung!

Wer will, kann die Zahlung der gezeichneten Kriegsanleihe auf die Monate April, Mai, Juni, Juli verteilen.

Wer 100 Mark zeichnet, braucht sie erst am 18. Juli zu zahlen.

Also: jeder kann zeichnen!